

- 118 Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2012**

- 119 Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2012 vom 20.12.2011**

- 120 Bekanntmachung der Public-Viewing-Verordnung 2012 vom 20.12.2011**

- 121 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“**

- 122 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-105 Südlich Eckener Weg“**

- 123 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“**

- 124 Kraftloserklärung**

118 Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2012 mit Anlagen wird gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt gültigen Fassung (SGV. NRW. 2023), für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom **2. bis 19. Januar 2012**

können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Langenfeld im Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 157 gegen den Haushaltsentwurf während folgender Öffnungszeiten Einwendungen erheben:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
	14.00 Uhr	bis	17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	bis	13.00 Uhr

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Langenfeld in öffentlicher Sitzung am 20. März 2012.

Langenfeld, 23. Dezember 2011
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Detlev Müller
Stadtkämmerer

119 Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2012 vom 20.12.2011

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 13. Dezember 2011 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2012 vom 20.12.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, hat der Rat der Stadt Langenfeld für die Stadt Langenfeld Rhld. am 13.12.2012 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Langenfeld Rhld. dürfen an folgenden vier Sonntagen geöffnet sein:

in der Zeit:	25. März 2012 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Zeit:	03. Juni 2012 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Zeit:	30. September 2012 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Zeit:	02. Dezember 2012 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2012 vom 20.12.2011 wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 20.12.2011

gez. Frank Schneider
Bürgermeister

120 Bekanntmachung der Public-Viewing-Verordnung 2012 vom 20.12.2011

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 13. Dezember 2011 folgende Verordnung beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot der Störung der Nachtruhe und des Betriebs von Tonwiedergabegeräten unter freiem Himmel zum Zwecke der Fernsehübertragung in der Außengastronomie und bei Public Viewing-Veranstaltungen in der Stadt Langenfeld für die Dauer der UEFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2012 der Herren in Polen und der Ukraine vom 08.06.2012 bis 01.07.2012 (Public Viewing-Verordnung 2012) vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 5, 27 Abs. 4, 31, 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009 und der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18.03.75 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622), in Kraft getreten am 01.01.2007, § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I 3418) zuletzt geändert durch Gesetz am 07.09.2007 (BGBl. I 2246) und § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung -GewRV) GV. NRW. S.626, in Kraft getreten am 28. Dezember 2009; geändert durch Artikel 3 der VO vom 12. Januar 2010 (GV. NRW. S.24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 29. Dezember 2009 wird vom Bürgermeister der Stadt Langenfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Nachtruhe für die Public Viewing Veranstaltungen während der UEFA-Fußballeuropameisterschaft 2012

- (1) Von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW, wonach von 22.00 - 6.00 Uhr Betätigungen verboten sind, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, werden für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel, bei denen die Übertragung der Spiele der UEFA-Fußballeuropameisterschaft 2012 Veranstaltungszweck ist, im Zeitraum vom 08.06.2012 bis 01.07.2012 von 22 Uhr bis 24 Uhr allgemeine Ausnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW und § 3 Abs. 4 und 5 GewerberechtsVO NRW wegen des besonderen öffentlichen Bedürfnisses zugelassen.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 müssen zwei Wochen vor der geplanten Durchführung bei der öffentlichen Ordnungsbehörde angezeigt werden. Im Einzelfall kann zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und zum Schutze der Anwohner die Durchführung einer solchen Veranstaltung untersagt werden.
- (3) Die allgemeine Ausnahme des Abs. 1 gilt im Gebiet der Stadt Langenfeld Rhld.
- (4) Die Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Landesimmissionsschutzgesetzes NRW für die Außengastronomie bleibt unberührt.

§ 2

Ton- und Bildwiedergabe der Spiele der UEFA-Fußballeuropameisterschaft 2012 unter freiem Himmel

- (1) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Fernsehgeräte mit integriertem Lautsprecher und ähnliche Geräte) dürfen zur begleitenden Tonübertragung der Übertragung von Spielen der UEFA-Fußballeuropameisterschaft 2012 in konzessionierten Flächen der Außengastronomie und bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 von 13 bis 24 Uhr genutzt werden, jedoch längstens bis zum Schlusspfiff (inklusive etwaiger Verlängerung und Elfmeterschießen) der jeweils übertragenen Begegnung. Im Regelfall endet die Tonübertragung daher um ca. 22.30 Uhr.
- (2) Das Abspielen von Unterhaltungsmusik ist nur bis 22 Uhr gestattet.
- (3) Für die Tonwiedergabe im Sinne des Absatzes 1 ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach TA Lärm – bei einer angrenzenden Wohnnutzung bei geschlossenen Fenstern keine höheren Maximalpegel im Innenraum als 55 db(A) bei 10 Nächten von 22 Uhr bis maximal 24 Uhr und 50 db(A) in 5 weiteren Nächten von 22 Uhr bis maximal 24 Uhr im Zeitraum vom 08.06.2012 bis 01.07.2012 verursacht werden. In der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr beträgt der Maximalpegel 65 db(A) in der Zeit von 15 Uhr bis 22 Uhr 70db(A). Darüber hinaus sind die allgemeinen Grenzwerte der TA Lärm einzuhalten
- (4) Die Genehmigungs- und Lizenzpflichten gegenüber der UEFA und der GEZ und GEMA bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Aufhebung und Beschränkung der allgemeinen Ausnahmen im Einzelfall

Bei Störungen der Anwohner durch einen Gaststättenbetrieb oder eine Veranstaltung im Sinne des § 1, insbesondere bei solchen, die zu einer nicht nur gelegentlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 4 führen, kann für diesen Gaststättenbetrieb oder die Veranstaltung eine andere oder von §§ 1 und 2 dieser Verordnung abweichende Regelung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Dies gilt auch ohne Verletzung der Immissionsrichtwerte, wenn wiederholt Verstöße gegen die zeitlichen Beschränkungen im Sinne des § 1 und § 2 Abs. 2 u. 3 durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei festgestellt wurden.

§ 4

Anzeige von großen Veranstaltungen

Public Viewing Veranstaltungen in der Gastronomie, Gewerbe und von Privaten mit mehr als 200 Besuchern sind, abweichend von § 1 Abs. 2, vier Wochen vor der geplanten Veranstaltungen der örtlichen Ordnungsbehörde und der unteren Bauaufsicht anzuzeigen. Public Viewing Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern müssen genehmigt

werden. Die Genehmigung ist 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die zeitlichen Beschränkungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nach § 3 der Verordnung getroffenen abweichenden Regelungen verstößt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 4 verstößt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Gaststätten nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 12 i.V.m. Abs. 3 Gaststättengesetz (GastG) mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen unter freiem Himmel mit einer Geldbuße von 5 bis zu 1000 EUR geahndet werden.
- (6) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Langenfeld Rhld.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt am 02.07.2012, 6 Uhr, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot der Störung der Nachtruhe und des Betriebs von Tonwiedergabegeräten unter freiem Himmel zum Zwecke der Fernsehübertragung in der Außengastronomie und bei Public Viewing-Veranstaltungen in der Stadt Langenfeld für die Dauer der UEFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2012 der Herren in Polen und der Ukraine vom 08.06.2012 bis 01.07.2012 (Public Viewing-Verordnung 2012) vom 20.12.2011 wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 20.12.2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

121 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die in der derzeit gültigen Fassung zur Anwendung kommen, in seiner Sitzung am 13.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“ beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

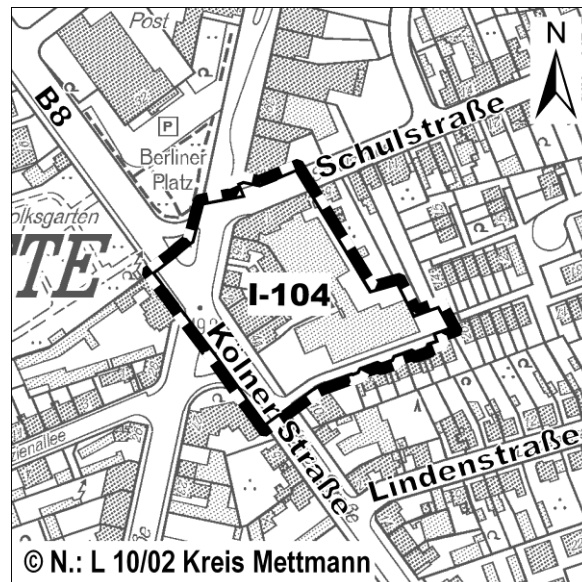
Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines zentralen und innerstädtischen Wohngebietes zur Stärkung des Nebenzentrums „Alte Mitte“ als Wohnstandort. Geplant sind mehrere Mehrfamiliengebäude mit drei- bis vier Vollgeschossen. Die vorhandene und geplante Wohnbebauung in den Blockrandbereichen soll durch Einzelhandel- und Dienstleistungsnutzungen in den Erdgeschosszonen ergänzt werden.

Gebietsbegrenzung:

- Im Norden: Die Schulstraße.
Die Nordgrenzen des Flurstücks 278. Die Nordgrenze des Flurstücks 348 bis zur gradlinigen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 279.
- Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 279 bis zu einem gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 25. Die gemeinsame Grenze der Flurstücke 25 und 97. Die nordöstliche Grenze des Flurstücks 25. Die gemeinsamen Grenzen des Flurstücks 280 mit den Flurstücken 16 und 282. Die nordöstliche Grenze des Flurstücks 280.
- Im Süden: Die Erschließung zu den Gebäuden Kölner Straße 8 bis 8e.
Ein Teilstück der Südostgrenze des Flurstücks 280 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 289. Die Ost- bzw. Südostgrenze des Flurstücks 289. Die Südgrenze der Flurstücke 287 und 284. Die gradlinige Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 284 bis zur westlichen Grenze der Flur 36.
- Im Westen: Die Kölner Straße (Bundesstraße B 8).
Ein Teilstück der westlichen Grenze der Flur 36 vom Schnittpunkt der verlängerten Südgrenze des Flurstücks 284 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 278.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 36 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

122 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-105 Südlich Eckener Weg“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 13.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-105 Südlich Eckener Weg“ beschlossen.

Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Auf dem Areal befinden sich die nicht mehr genutzte Gebäude und Anlagen eines Fitnessstudios, Stellplätze sowie eine Saunalandschaft. Mit der angestrebten Umnutzung und der baulichen Nachverdichtung soll die Versorgung der Langenfelder Bevölkerung mit Wohnraum verbessert werden.

Gebietsbegrenzung Bebauungsplan "I-105 Südlich Eckener Weg"

Im Süden: Die südliche Grenze des Flurstücks 1288.

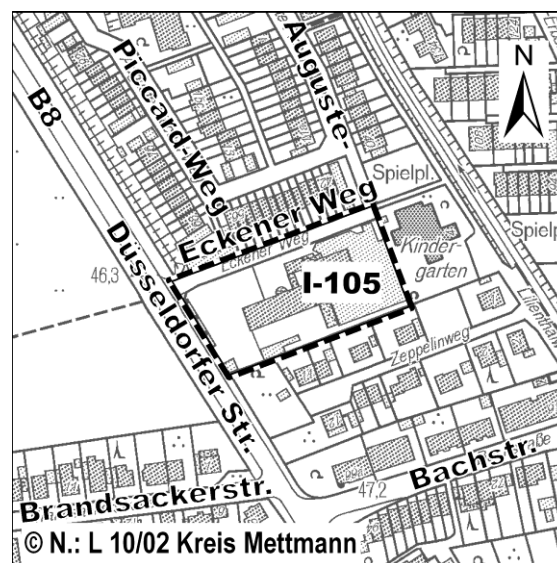
Im Osten: Die östliche Grenze des Flurstücks 1288; die Südgrenze des Flurstücks 277 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 950; die Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 950.

Im Norden: Der Eckener Weg.
Die nördliche Grenze des Flurstücks 1279.

Im Westen: Die Düsseldorfer Straße.
Die östliche Grenze des Flurstücks 1697.

Die zuvor genannten Flurstücke liegen in der Flur 1 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-105 Südlich Eckener Weg“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-105 Südlich Eckener Weg“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 19.12.2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

123 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, die Entwürfe der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ einschließlich der Begründungen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Planung des neuen Wohngebietes dient einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit zentral gelegenem attraktivem Wohnraum. Das Konzept sieht vor, ein lebendiges neues Wohnquartier für unterschiedliche Lebenssituationen zu schaffen. Gleichzeitig soll durch die städtebauliche Planung in diesem Bereich die Ansiedlung von Wohnfolgeeinrichtungen (z.B. Kindertagesstätte) ermöglicht und die Versorgungssituation der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs im Stadtteil Berghausen durch einen großen Lebensmittelmarkt und ergänzende Läden verbessert werden.

Gebietsbegrenzung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Landstraße“:

- Im Norden: Die Treibstraße.
- Im Osten: Die Düsseldorfer Straße (B 8).
- Im Süden: Die Brandsackerstraße.
- Im Westen: Die Blumenstraße.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“:

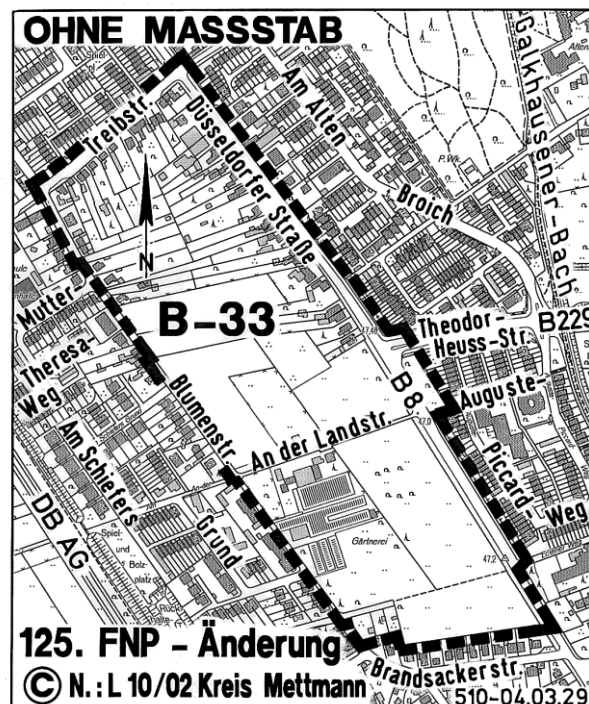
- Im Norden: Die Treibstraße zwischen Blumenstraße und Düsseldorfer Straße
Nordgrenze des Flurstücks 366, Flur 9 und deren östliche Verlängerung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 187, Flur 9).
- Im Osten: Die Düsseldorfer Straße (B 8) zwischen Treibstraße und Brandsackerstraße
(Die Ostgrenze des Flurstücks 187, Flur 9 und des Flurstücks 18, Flur 2 sowie die West- und Südgrenze des Flurstücks 140, Flur 1 und die Ostgrenze des Flurstücks 679, Flur 1; die Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 473 und die Ostgrenzen der Flurstücke 2 und 211, alle Flur 1; die nördliche Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 211 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 688, beide Flur 1; die Ostgrenze des Flurstücks 182, Flur 1; die Südgrenzen der Flurstücke 182 und 12, Flur 1 sowie die Ostgrenzen der Flurstücke 545 und 547, Flur 14).

Im Süden: Die nördlichen Grenzen der Grundstücke Brandsackerstraße 1 - 25 (Südgrenze des Flurstücks 545 sowie die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 544, beide Flur 14; die Südgrenzen der Flurstücke 720, 444 und 355, alle Flur 14; die Westgrenzen der Flurstücke 355, 248 und 546, alle Flur 14).

Im Westen: Die Blumenstraße zwischen Brandsackerstraße und Treibstraße (Ostgrenze des Flurstücks 42, Flur 13 und deren nördliche Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstücks 340, Flur 13; die Ostgrenze des Flurstücks 183, Flur 13 und deren nördliche Verlängerung bis zur östlichen Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 372, Flur 13; die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 682, 823, 672, 674, 192, 193, 194 und 307 sowie die südliche Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 307 bis zur östlichen Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 372, alle Flur 13; die Achse der Blumenstraße zwischen der nördlichen Grenze des Flurstücks 681, Flur 13 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 366, Flur 9).

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Berghausen.
Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 16 ha.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten gemeinsamen Kartenausschnitt wird hingewiesen



Die Entwürfe der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ werden mit den Begründungen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

vom 16.01.2012 bis einschließlich 17.02.2012

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 284, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können sich Interessierte auch im Internet unter www.langenfeld.de („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) über die Planung informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Fall des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den Bauleitplanentwürfen liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

- Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung des Büros Hamann & Schulte, Gelsenkirchen, von Oktober 2010
- Verkehrstechnische Untersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Brilon Bondzio Weiser, von Juli 2011
- Schalltechnische Untersuchung der TAC Technische Akustik, Prof. Dr. Alfred Schmitz, Korschenbroich, von Oktober 2011
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Stadt Langenfeld von Oktober 2011.
- Umweltberichte als gesonderte Teile der Begründungen.

Langenfeld Rhld, 21.12.2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

124 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **302 202 74 72** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 21.12.2011
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand